

Satzung
der
Luftsportgemeinschaft Rheinstetten e.V.

Präambel

Der Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.

**die Akademische Fliegergruppe
am Karlsruher Institut für Technologie e.V.**

der Luftsportverein Albgau e.V.

**der Luftsportverein Pfinzgau e.V.
(wurde 12.2004 aufgelöst)**

haben sich im gemeinsamen Bestreben zusammengefunden, auf der Grundlage von Kameradschaft, gegenseitiger Rücksichtnahme und dem Ziel einer möglichst gerechten Verteilung der Lasten das Segelfluggelände Rheinstetten für die Stadt Rheinstetten zu betreiben.

Sie versprechen sich, bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse in diesem Geist die Satzung neuen Erfordernissen anzupassen.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Name des Vereins lautet:
„Luftsportgemeinschaft Rheinstetten e.V.“ (LSG).
Der Verein ist ein Zusammenschluss der auf dem Flugplatz der Gemarkung Rheinstetten stationierten Luftsportgruppen des Baden-Württembergischer Luftfahrtverbandes e.V. (BWLTV), nämlich
Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.,
Akademische Fliegergruppe am Karlsruher Institut für Technologie e.V.,
Luftsportverein Albgau e.V.
zu einer Luftsportgemeinschaft.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rheinstetten.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim VR 102525 eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Umweltschutz

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Ausübung des Luftsports sicherzustellen. Dies erfolgt als Betreiber für die Stadt Rheinstetten, den luftrechtlichen Halter des Segelfluggeländes Rheinstetten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb der Luftsportanlage und die Förderung von luftsportlicher Aus- und Weiterbildung, sowie der Förderung der Jugendarbeit seiner Mitglieder verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder in den Organen des Vereins üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Zuwendungen die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein und seine Mitglieder treten dafür ein, bei Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Flugsport, die Natur und die Umwelt zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Der Verein setzt einen Beauftragten für Umweltfragen ein, der die Vereinsaktivitäten mit dem Natur- und Umweltschutz koordiniert.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Die in § 1 der Satzung genannten BWLV-Luftsportgruppen bilden die Mitglieder des Vereins.

Über Aufnahmeanträge muss die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss entscheiden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Angehörigen der in § 1 genannten BWLV-Luftsportgruppen und evtl. weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder haben ihren stimmberechtigten Angehörigen und einen Stellvertreter durch eine schriftliche Erklärung des Vorstandes des Mitglieds der LSG gegenüber zu benennen.
Die Erklärung soll für die Dauer von drei Jahren erfolgen. Sie behält ihre Gültigkeit solange, bis ein anderer Angehöriger schriftlich bezeichnet wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen.
In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (6) Die Einladung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die ihr über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.

§ 7 Stimmrechte

Der Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. hat 3 Stimmen,
die Akademische Fliegergruppe am Karlsruher Institut für Technologie e.V.
hat 2 Stimmen,
der Luftsportverein Albgau e.V. hat 2 Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder.
Änderungen in der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der
Stimmen aller Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart.
- (2) Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
Jeder vertritt den Verein allein.
- (3) Ein Vorstand i. S. des § 26 BGB soll dem Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.
angehören.

§ 9 Wahl und Amtszeit

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis den Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Verliert ein Vorstandsmitglied seine Funktion nach § 6 (2), ist eine Nachwahl für
die restliche Amtszeit durchzuführen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Vorbereitung und
Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Ausführung von ihr gefasster
Beschlüsse.

§ 11 Beiträge und Arbeitsleistungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Beiträge zu leisten.
Die Mitgliederversammlung beschließt, wenn regelmäßige/periodische Beiträge zu leisten sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Umlagen und Vorauszahlungen. Diese Beiträge sind nach Feststellung der Mitgliederversammlung fällig.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei sich Prüfungen durchführen zu lassen, soweit dies zur Feststellung ihrer Beitragsverpflichtung notwendig ist.
- (5) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen. Bei Nichtleistung werden Fehlstunden in Rechnung gestellt.
Die Anzahl der geforderten jährlichen Arbeitsstunden und die bei Nichtleistung zu erbringende Ausgleichszahlung pro fehlende Arbeitsstunde werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Austritt und Auflösung

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres austreten.
Der Austritt muss schriftlich, mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung mit 50 % in gleichen Teilen und 50 % entsprechend des Umlageschlüssels der Geschäftsordnung an die Mitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
Die Gründer bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) Verliert ein Mitglied die Gemeinnützigkeit, erlischt seine Mitgliedschaft in der LSG.

Stand der Satzung 05.06.2019; Ergänzung 26.02.2020
Genehmigt durch die LSG-Mitgliederversammlung am 20.07.2020
Eingetragen im Amtsgericht Mannheim am 09.09.2020.